

## **Rechtsanwältin Katharina Bleutge, Institut für Sachverständigenwesen**

### **Immobilienbewerter als Rechtsberater? Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz**

#### **Übersicht**

1. Die alte Rechtslage
2. Die neue Rechtslage
3. Was ist eine Rechtsdienstleistung?
4. Welche Rechtsdienstleistungen sind für Immobilienbewerter künftig erlaubt?
5. Was ist verboten und welche Sanktionen sieht das RDG vor?
6. Sonderbestimmungen für öffentlich bestellte Sachverständige
7. Die Haftungsrisiken
8. Werbung mit Rechtsdienstleistungen
9. Zusammenfassende Ergebnisse
10. Weiterführende Literatur

Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts“ vom 12.12.2007 (BGBl. I S.2840) hat der Gesetzgeber das alte Rechtsberatungsgesetz (RBerG) aufgehoben und das „Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz –RDG)“ eingeführt. Es ist zum 1.7.2008 in Kraft getreten. Das Beratungsmonopol für rechtliche Dienstleistungen der Rechtsanwälte wird damit zwar gelockert, aber nicht aufgehoben. Wer also glaubt, er könne jetzt auch als juristischer Laie oder Quereinsteiger ohne die Voraussetzungen einer anwaltlichen Ausbildung dieselben Rechtsdienstleistungen wie ein Anwalt anbieten, irrt. In § 3 RDG wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig ist, in dem sie durch das RDG oder durch oder auf Grund anderer Gesetze erlaubt wird. Dennoch können auch Immobiliensachverständige künftig rechtliche Dienstleistungen als Nebenleistung zu ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit anbieten. Allerdings dürfte damit ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko verbunden sein, so dass sich jeder Nichtjurist vor Übernahme einer solchen rechtlichen Annextätigkeit überlegen sollte, ob er seine Angebotspalette in diese Richtung erweitert. Auf jeden Fall sollte er prüfen, ob dieses Haftungsrisiko von seiner Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

#### **1. Die alte Rechtslage**

Bereits nach dem alten und bis zum 1.7.2008 geltenden Rechtsberatungsgesetz war es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Rechtsberatung oder -besorgung für Auftraggeber zu erbringen. Der betreffende Berufstätige musste seine Tätigkeit überwiegend auf einem wirtschaftlichen oder technischen Gebiet erbringen und mit den rechtlichen Dienstleistungen wirtschaftliche Zwecke verfolgen. So hat beispielsweise das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 20.9.2005 (DS 2006, 155) entschieden, dass ein Bausachverständiger, der mit der Beaufsichtigung, der Fertigstellung und Mängelbeseitigung an einem Wohnhaus beauftragt wurde, für den Bauherrn auch die Abnahme und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wie Nachfristsetzung zur Mängelbeseitigung mit Ablehnungsandrohung, Androhung einer Ersatzvornahme usw. vornehmen darf. Dies stelle, so das Gericht, keine Rechtsberatung im Sinne von Art. 1 § 1 RBerG dar. Die Wahrnehmung von Gewährleistungsrechten durch Nichtjuristen wurde also bereits nach altem Recht als zulässig beurteilt, wenn es sich dabei schwerpunktmäßig um die Geltendmachung wirtschaftlicher Interessen handelte. Gleiches gilt für die sicherungshalber erfolgte Abtretung der die Gutachterkosten betreffenden Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall an den Kfz-Sachverständigen (OLG Naumburg, 20.1.2006, DS 2006, 284) und für den Bauträger, der von seinem Kunden beauftragt wird, neben seiner eigentlichen Tätigkeit (Verkaufen und Errichten des Objekts) auch sämtliche für die Realisierung des Objekts erforderlichen Verträge

für den Kunden abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen (OLG Saarbrücken, 14.6.2007, juris Art 1 § 5 RBerG).

Immobilienfachverständige sehen sich seit jeher damit konfrontiert, dass sie sich mit rechtlichen Normen und Verträgen sowie deren Auslegung beschäftigen müssen.

§ 5 WertV zum Beispiel enthält eine Reihe von rechtlichen Vorgaben, die ein Immobilienbewerter kennen und anwenden muss: Begriffe wie „Art und Maß der baulichen Nutzung“ erfordern Kenntnisse des Baurechts, gleiches gilt für die Beurteilung der zulässigen Nutzung des Grundstücks.

Ist Gegenstand des Auftrags zum Beispiel, den Wert eines Grundstücks außerhalb eines Bebauungsplans zu ermitteln, muss ein Wertermittler rechtlich einordnen können, ob es sich baulich um einen Innenbereich gem. § 34 BauGB oder einen Außenbereich gem. § 35 BauGB handelt; hiervon hängt die Nutzbarkeit des Grundstücks und damit nicht zuletzt der Quadratmeterpreis ab. Je nach Auftrag haben Immobilienbewerter auch Mietverträge auszulegen – sollen beispielsweise die nachhaltig erzielbaren Einnahmen von Gewerberaum ermittelt werden, muss der Markt analysiert und daraufhin der Mietvertrag geprüft werden. Ein Mietvertrag ist auch dahingehend zu berücksichtigen, dass Anpassungsklauseln oder so genannte „Incentives“ (z. B. eine dreimonatige mietfreie Zeit) vereinbart sind, die Einfluss auf den Wert haben können.

Rechtliche Beurteilungen muss ein Immobilienfachverständiger auch dann vornehmen, wenn er gem. § 4 WertV die Qualität eines unbebauten Grundstücks feststellen muss – es spielt für die Wertermittlung eine sehr große Rolle, ob ein Grundstück zukünftig Bauland wird, Rohbauland ist oder bereits baureifes Land. Immobilienbewerter benötigen zudem Kenntnisse der Grundbuchordnung, des Katasterwesens und des Denkmalschutzes. Sie müssen sich mit teilweise auch für Juristen schwierigen Fragen der rechtlichen Belastung mit Grundstücken (Hypothek, Grundschuld) auskennen und wissen, was eine Dienstbarkeit oder Baulast ist und wie sich diese Belastungen auf den Verkehrswert auswirken. Auch die Frage, was wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes nach § 94 BGB sind, ist eine rechtliche Beurteilung, die für eine nachvollziehbare Wertermittlung unerlässlich ist.

Nach dem früheren Rechtsberatungsgesetz durften sich Nichtjuristen in diesen Bereichen nur sehr eingeschränkt rechtsberatend oder rechtsbesorgend betätigen. Zwar war die Beurteilung rechtlicher Fragen in Gutachten dann unproblematisch, wenn die rechtliche Beurteilung zwingend für die Beantwortung der Fachfrage erforderlich war. Erlaubt war auch die – im Verhältnis zur wirtschaftlichen Hauptleistung untergeordnete – Erledigungen von Rechtsangelegenheiten, die mit dem wirtschaftlichen Unternehmensbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang standen. Allerdings waren die freien Berufe von dieser Erlaubnisvorschrift ausgegrenzt und der Anwendungsbereich dieser Vorschrift durch die Aufzählung beispielhafter Berufsgruppen beschränkt. Die Rechtsprechung zum Rechtsberatungsgesetz hat immer mehr eine weite und damit liberale Auslegung bevorzugt, um den gestiegenen Anforderungen an immer stärker verrechtlichte Lebenssachverhalte gerecht zu werden.

## **2. Die neue Rechtslage**

Die neue Rechtslage bestätigt weitgehend die bereits unter dem RBerG durch die Rechtsprechung erfolgte Liberalisierung; sie konkretisiert und erweitert sie durch entsprechende Fallgestaltungen in den einzelnen Paragraphen des RDG. Dabei beschränkt das Gesetz seinen Zuständigkeitsbereich ausdrücklich auf außergerichtliche Dienstleistungen (vgl. § 1 Abs.1 RDG). Mithin findet der Immobilienbewerter darin keine Aussage darüber, ob er bei gerichtlichem Auftrag auch rechtliche Fragen beantworten darf oder sogar muss, wenn der Beweisbeschluss in diese Richtung geht oder das Beweisthema es erfordert. Bei einer solchen Fallgestaltung bleibt es beim geltenden Recht, dass der Sachverständige in Zweifelsfällen rechtlicher Art unbedingt mit dem Gericht Rücksprache halten muss. Welche Rechtsfragen ein gerichtlich beauftragter Sachverständiger auf keinen Fall beantworten darf, sind solche nach der Verhältnismäßigkeit, Man-

gelhaftigkeit, Pflichtverletzung, groben Fahrlässigkeit, Verschulden, Sittenwidrigkeit, billigem Ermessen u.ä.

### **Das RDG ist wie folgt gegliedert:**

- Was versteht man unter einer Rechtsdienstleistung (§ 2 Abs. 1 RDG)?
- Was wird nicht als Rechtsdienstleistung angesehen (§ 2 Abs. 3 RDG)?
- Was sind erlaubte Rechtsdienstleistungen (§§ 3 - 8 RDG)?
- Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen (§§ 10 - 15 RDG)
- Das Rechtsdienstleistungsregister (§§ 16 - 17 RDG)
- Datenübertragung, Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften (§§ 18 - 20 RDG)

Ursprünglich war im RDG eine Regelung vorgesehen, dass sich Rechtsanwälte mit Angehörigen anderer Berufsgruppen, also auch mit Sachverständigen, zusammenschließen können. Dieser sinnvolle Gedanke, „alles aus einer Hand“ anbieten zu können, hat sich allerdings aufgrund erheblicher Einwände der Rechtsanwaltschaft nicht durchgesetzt. Auftraggeber müssen also auch zukünftig Rechtsanwälte und Sachverständige getrennt beauftragen – oder einen Sachverständigen von ihrem Anwalt beauftragen lassen, wenn sie sowohl rechtlichen als auch fachlichen Rat benötigen.

Ebenfalls keine Berücksichtigung fand die Idee, dass ein freiberuflicher Unternehmer die ihm selbst untersagte Rechtsdienstleistung dann anbieten darf, wenn er hierfür einen Anwalt einstellt, der die Rechtsdienstleistung dann erbringt. Der Bundesrat hatte Zweifel, dass ein „juristischer Erfüllungsgehilfe“ eigenverantwortlich und unabhängig arbeiten könne.

### **3. Was ist eine Rechtsdienstleistung?**

Nach § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordert. Darunter fallen Tätigkeiten der Rechtsberatung, -besorgung und -betreuung. Nach dieser Definition sind **keine Rechtsdienstleistungen** und mithin Immobilienbewertern erlaubt:

#### **- Allgemeine Rechtsauskünfte**

Zur Anwendung des Gesetzes ist u. a. Voraussetzung, dass die zu erbringende Leistung eine „rechtliche Prüfung **im Einzelfall**“ erfordert. Tätigkeiten, die sich im Auffinden der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen, sind keine Rechtsdienstleistungen. Mithin werden allgemeine Rechtsauskünfte oder rechtsbesorgende Bagatellfälle nicht erfasst. Erforderlich ist vielmehr, dass die Rechtsbesorgung eine besondere Prüfung der konkreten Rechtslage im Sinne eines juristischen Subsumtionsvorgangs voraussetzt. Wenn der Immobiliensachverständige seinen Auftraggeber darüber aufklärt, was der Unterschied zwischen Innen- und Außenbereich nach dem Baugesetzbuch ist oder über Verjährungsvorschriften des BGB informiert, sind solche allgemeinen Auskünfte erlaubt. Zulässig sind auch allgemeine Auskünfte über Preisanpassungsklauseln in Gewerbemietverträgen oder über die Bedeutung einer Hypothek. Gleiches gilt, wenn der Immobilienbewerter seinem Auftraggeber die rechtlichen Vor- und Nachteile eines Schiedsgutachtens oder eines selbständigen Beweisverfahrens nach §§ 485 ff ZPO erläutert.

#### **- Gutachtliche Tätigkeit**

Unter die vorstehende Definition fallen nicht Gutachten, die ausschließlich oder überwiegend handwerkliche, technische, wirtschaftliche oder medizinische Fachfragen abhan-

deln. Dies bringt der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck, dass er in § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG bestimmt, dass die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten keine Rechtsdienstleistungen sind. In der amtlichen Begründung dieser Ausnahmeregelung findet sich dazu der Hinweis, dass die Vorschrift nur klarstellende Bedeutung hat, soweit es sich um technische, medizinische oder ähnliche Gutachten handelt (BT-Drucksache 16/3655, S. 49); diese Gutachten seien **schon nach der Definition in § 2 keine Rechtsdienstleistung**. Mithin versteht der Gesetzgeber unter „wissenschaftlichen Gutachten“ rein rechtliche Gutachten, die wie alle Gutachten auch von Nichtjuristen erstattet werden dürfen. Gutachten von Immobiliensachverständigen sind also bereits nach der Definition des § 2 Abs. 1 RDG keine Rechtsdienstleistungen, auch wenn sie notwendigerweise rechtliche Beurteilungen enthalten, weil diese zur ordnungsgemäßen Beantwortung von technischen, handwerklichen und wirtschaftlichen Fachfragen unabdingbar mit abgehandelt werden müssen.

### - Tätigkeit in Einigungs- und Schlichtungsverfahren sowie als Schiedsrichter

Auch solche Streit schlichtenden Tätigkeiten können von Immobilienbwertern ohne Einschränkungen übernommen werden. Sie werden in § 2 Abs. 3 Nr. 2 ausdrücklich nicht als Rechtsdienstleistung angesehen. Hierzu gehört auch die schiedsgutachterliche Tätigkeit, selbst wenn sie die Behandlung von juristischen Problemen zum Gegenstand hat.

### - Mediation

Erlaubt ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift. Hier verkennt der Gesetzgeber die Rechtsnatur einer Mediation. Sie ist ihrer Natur nach eine Moderation, die gerade nicht die Rechtsanwendung zum Gegenstand hat, sondern sich bei der Problemlösung an der Interessenlage der Beteiligten orientiert. Unabhängig davon ist die Mediation und jede andere Art der Streitschlichtung wie beispielsweise die schiedsgutachterliche Tätigkeit allen Sachverständigen erlaubt.

Dagegen sind **Rechtsdienstleistungen von Immobiliensachverständigen** im Sinne des § 2 RDG beispielsweise die konkrete Beratung des Auftraggebers, wie er rechtlich zulässige Mietanpassungsklauseln in seinem Mietvertrag formuliert, ob Incentives wirksam vereinbart wurden, wie er als Käufer im konkreten Einzelfall gegen den Verkäufer rechtlich vorgehen kann, welche Gewährleistungs- und Rücktrittsrechte er hat, wann diese verjähren und ob er daneben auch noch Schadensersatz fordern kann. Weiter fallen unter die Definition des § 2 RDG z. B. die Formulierung und der Abschluss von Kaufverträgen für den Auftraggeber. In all diesen Fällen handelt es sich um eine Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Ob solche Tätigkeiten als zulässige Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen und aus diesem Grunde erlaubt sind, wird nachfolgend dargestellt.

## 4. Welche Rechtsdienstleistungen sind für Immobilienbewerter künftig erlaubt?

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (§ 5 Abs. 1 RDG). Ob eine solche Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit zu beurteilen. Es muss sich also um eine so genannte **Annex­tätigkeit** von untergeordneter Natur handeln, die einen Bezug zur sachverständigen Hauptleistung hat.

Das Berufs- und Tätigkeitsbild des Immobilienbewerbers ist nicht durch Gesetz festgelegt und daher variabel. Seine Leistungspalette richtet sich nach dem jeweiligen Nachfragermarkt und wird im Einzelfall vertraglich festgelegt. Er erstattet Gutachten über den Wert einer Immobilie, erteilt mündlich fachlichen Rat und beurteilt die baurechtlichen sowie zivilrechtlichen Umstände des Objekts. Je nach Auftragsinhalt kann er beispielsweise künftig seinen Auftraggeber darüber informieren, welche mietrechtlichen und baurechtlichen Möglichkeiten er hat. Er kann den Eigentümer und Vermieter einer Immobilie über Kündigungsfristen informieren und Formulierungsvorschläge für eine Preisanpassungsklausel bei Gewerberaummietverträgen anbieten. Er kann ihm empfehlen, ein Schiedsgutachten anzustreben oder eine Schlichtungsstelle anzurufen. Alle mit dem Bewertungsauftrag zusammenhängenden Rechtsfragen können künftig als Annex-tätigkeit von einem Sachverständigen im außergerichtlichen Bereich für den Auftraggeber bearbeitet werden. Voraussetzung ist immer die Erbringung einer nichtjuristischen Hauptleistung, die gegenüber der Rechtsdienstleistung im Vordergrund stehen muss.

Eine erlaubte Nebenleistung liegt also nur dann vor, wenn die allgemein rechtsberatende oder rechtsbesorgende Tätigkeit die Tätigkeit insgesamt nicht prägt, wenn es sich also insgesamt nicht um eine spezifisch rechtliche Leistung handelt, die im Vordergrund der Beauftragung des Sachverständigen steht. Abzustellen ist also darauf, ob die erbrachte Hauptleistung als überwiegend rechtlich oder als überwiegend wirtschaftlich, handwerklich oder technisch einzuordnen ist. Nur bei der zweiten Alternative liegt eine erlaubte Rechtsdienstleistung des Sachverständigen vor. Wird ein Immobiliensachverständiger von dem Käufer mit der Bewertung einer Immobilie beauftragt und soll er zusätzlich alle rechtlich möglichen Anspruchsgrundlagen mit juristischen Erfolgsaussichten gegen den Verkäufer darstellen oder außergerichtlich wahrnehmen, rückt die wirtschaftliche Seite des Auftrags, die Ermittlung des Grundstückswertes, derart in den Hintergrund, dass die Rechtsdienstleistung als Hauptleistungen anzusehen ist. Dem Immobilienbewerber wäre in einem solchen Fall die Rechtsdienstleistung nicht erlaubt.

Weiterhin muss ein sachlicher Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenleistung bestehen. Lässt ein Hauseigentümer ein Beleihungswertgutachten erstellen, darf der Sachverständige für Immobilienbewertung nicht daneben den Auftrag übernehmen, Mieterhöhungsverlangen seines Auftraggebers auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Erstattet jedoch ein Sachverständiger für Mieten und Pachten im Rahmen des § 558a Abs. 3 Nr. 2 BGB ein Gutachten zum Zwecke eines Mieterhöhungsverlangens, dann kann er zusätzlich den Auftrag übernehmen, Vertragsklauseln für eine spätere Mieterhöhung oder die Durchführung von Schönheitsreparaturen zu formulieren.

**Zulässige Nebenleistungen rechtsberatender Natur** können beispielsweise sein: Angaben zur Verjährung, Gewährleistung, Verschulden, Kausalität, Vertragsverletzung, Sittenwidrigkeit, Treu und Glauben, Billiges Ermessen, Schadensersatz, Schmerzensgeld usw. Voraussetzung ist immer, dass solche zusätzlichen Beratungen Nebenleistungen sind, die einen wirtschaftlichen Bezug zur Hauptleistung haben und dieser untergeordnet sind.

Unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Annexleistung handelt, sind übrigens alle Rechtsdienstleistungen erlaubt, wenn diese **nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit** erbracht wird (§ 6 Abs. 1 RDG). Allerdings gilt diese Regelung der unentgeltlichen Dienstleistung nur dann, wenn sie innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlicher persönlicher Beziehung erbracht wird.

Ebenfalls unabhängig von einer Annexleistung ist die juristische **Mitgliederberatung durch Vereine** erlaubt. Für die in Verbänden organisierten Sachverständigen ist von Bedeutung, dass sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 RDG von der Geschäftsführung ihres Vereins auch juristisch beraten und betreut werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Beratung von dem in der Satzung ge-

nannten Aufgabenbereich umfasst wird und dass der Verein zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründet wurde. Außerdem muss eine sachgerechte Mitgliederberatung gewährleistet sein. Dies wird vor allem dadurch sichergestellt, dass eine juristische qualifizierte Person an der Beratung beteiligt sein und die Institution personell, sachlich und finanziell angemessen ausgestattet sein muss. Die Regelung gilt auch für einen Dachverband, der von solchen Vereinen getragen wird.

Der Sachverständige kann mit dem Auftraggeber vereinbaren, ob und in welche Höhe er für seine zulässige Rechtsdienstleistung eine Vergütung verlangt.

## **5. Was ist verboten und welche Sanktionen sieht das RDG vor?**

Sachverständige dürfen im außergerichtlichen Bereich nicht wie Rechtsanwälte hauptberuflich oder außerhalb ihres fachlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs Rechtsdienstleistungen anbieten und übernehmen, es sei denn es liegt ein Erlaubnistatbestand nach RDG vor. In gerichtlichen Verfahren haben die Bestimmungen des RDG überhaupt keine Wirksamkeit. Hier bleibt es bei der geltenden Rechtslage, wonach Sachverständige sich nur im Rahmen einer Beantwortung der im Beweisbeschluss gestellten Fachfrage mit den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen befassen dürfen, wenn deren Beantwortung für die richtige Beurteilung der fachlichen Problematik unabdingbare Voraussetzung ist.

Untersagungsvorschriften finden sich im RDG in § 9 betreffend § 6 (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen), § 7 (Berufs- und Interessenvereinigungen) und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 (Verbraucherverbände und Verbände der freien Wohlfahrtspflege). Bußgeldvorschriften gibt es nach § 20 nur im Rahmen von Verstößen gegen die Registrierungsvorschriften der §§ 10 Abs. 1, des § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5 und des § 11 Abs. 4. Der Gesetzgeber ist der Auffassung (BT-Drucksache 16/3655, S. 43), dass die Sicherung des Verbraucherschutzes keinen Bußgeldtatbestand erfordert. Die Folgen einer unerlaubten Rechtsberatung seien durch zivil- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften sanktioniert. Die wichtigste Folge eines Verstoßes gegen das RDG, nämlich die Nichtigkeit des zugrunde liegenden Vertrags nach § 134 BGB, bleibt nach wie vor bestehen. Im Übrigen reichen nach Auffassung des Gesetzgebers die Befugnisse von Verbraucherverbänden, Rechtsanwaltskammern und Wettbewerbern nach dem UWG aus, den erforderlichen Verbraucherschutz zu garantieren.

## **6. Sonderbestimmungen für öffentlich bestellte Sachverständige**

Einige Bestimmungen im RDG, die sich mit Regelungen in anderen Gesetzen und mit behördlich bestellten Personen beschäftigen, gelten naturgemäß auch für öffentlich bestellte Sachverständige. Für öffentlich bestellte Sachverständige sind danach - zusätzlich zu den für alle übrigen erlaubten und verbotenen Rechtsdienstleistungen - folgende gesetzliche Bestimmungen von Bedeutung:

- Nach § 1 Abs. 2 RDG bleiben Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, unberührt. Mithin können öffentlich bestellte Sachverständige beispielsweise alle nach § 36 GewO möglichen Leistungen erbringen; sie können auch die ihnen nach Gesetz sonst noch übertragenen Aufgaben erledigen wie beispielsweise die nach § 558 a Abs. 2 Nr. 3 BGB vorgesehenen Mietgutachten erstatten. Weitere gesetzliche Zuständigkeiten finden sich in der Übersicht des IfS (IfS-Informationen 2006, Heft 1, S. 2ff.).
- Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG können behördlich bestellte Sachverständige Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Die öffentlich bestellten Sachverständigen sind von Körperschaften des öffentlichen Rechts be-

stellt und vereidigt. Also fallen sie unter diese Vorschrift. Ihr Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich ergeben sich aus § 36 GewO, § 91 Abs. 1 Nr. 8 HandwO und den Sachverständigenordnungen der Kammern.

Für die von den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten Sachverständigen für „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ werden die erlaubten juristischen Nebentätigkeiten bereits in den Bestimmungsvoraussetzungen aufgezählt und auch von den Kammern im Bestellungsverfahren geprüft. So muss jeder Bewerber für eine öffentliche Bestellung juristische Grundkenntnisse nachweisen, die wie folgt konkretisiert werden:

#### **„Rechtliche Kenntnisse**

- Kenntnisse des öffentlichen Planungs-, Bau- und Bodenrechts sowie des Bewertungsrechts (Verkehrs-/Marktwertermittlung, Beleihungswertermittlung und Versicherungswertermittlung).
- Kennen der für die Wertermittlung relevanten Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der Nebengesetze, des öffentlichen und privaten Nachbarrechts, des Grundbuch- und Katasterrechts und des immobilienbezogenen Steuerrechts.
- Kennen der wesentlichen wohnungswirtschaftlichen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen.
- Kenntnisse spezieller Vorschriften zum Immobiliensteuerrecht und zum Rechnungsabschluss.
- Kenntnisse des öffentlichen Baurechts.“

Hier haben die Industrie- und Handelskammern die Neuregelungen des RDG bereits vorgedacht und vorweggenommen.

Nicht nachvollziehbar und somit abzulehnen ist die teilweise vertretene Auffassung, dass öffentlich bestellte Sachverständige einem Kontrahierungszwang unterlägen und daher ihren Auftraggebern künftig auch Rechtsrat im Rahmen der nach dem RDG erlaubten Annentätigkeit erbringen müssen, wenn danach gefragt werde. Zum einen gilt die Vertragsfreiheit bei Privatauftrag auch für die öffentlich bestellten Sachverständigen; sie unterliegen keinem gesetzlich geregelten Kontrahierungszwang wie beim Gerichtsauftrag; die Sachverständigenordnung verlangt lediglich, dass die Sachverständigen nach Möglichkeit private Nachfrager bedienen sollen, wenn die nachgefragte Sachkunde vorhanden ist. Zum andern erstreckt sich die öffentliche Bestellung nach § 36 GewO ausschließlich auf die Beurteilung von Fachfragen, nicht aber auf Rechtsdienstleistungen. Inhalt und Umfang des Gutachterauftrags werden im Übrigen im außergerichtlichen Bereich in jedem Einzelfall vertraglich ausgehandelt und festgelegt; da kann jeder Sachverständige seine gutachterliche Tätigkeit auf die fachliche Beurteilung des Auftrags beschränken und so eine rechtliche Beurteilung oder Beratung ausschließen. Selbst wenn eine Bestellungskörperschaft einen solchen Rechtsberatungszwang vorschreiben würde, wäre das privatrechtlich unbeachtlich.

## **7. Die Haftungsrisiken**

Wenn ein Immobilienbewerter Rechtsdienstleistungen innerhalb gesetzlicher Zuständigkeiten oder als Nebenleistung zu seiner gutachterlichen Tätigkeit erbringt, muss er natürlich auch über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen. Legt er beispielsweise Mietverträge aus oder unterrichtet er seinen Auftraggeber über die zulässige Nutzung eines Grundstücks, muss er die gesetzlichen Grundlagen und die dazu ergangene Rechtsprechung, immer auf dem neuesten Stand, kennen. Erleidet sein Auftraggeber durch fehlerhafte und schuldhaftige Rechtsberatung

einen Schaden, macht sich der Sachverständige schadensersatzpflichtig. Die Rechtsprechung zur fehlerhaften Rechts- und Steuerberatung zeigt, dass die erfolgreichen Regressansprüche der Auftraggeber von Anwälten und Steuerberatern zunehmen und die Rechtsprechung in solchen Fällen kein Pardon kennt. Mithin sollte jeder Immobilienbewerter genau überlegen, ob und, wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Tiefe er in das juristische Beratungsgestrüpp eindringt und auf welche Weise er sich gegen schuldhaftige Pflichtverletzung absichert. Es ist gar keine Frage, dass sich die von einem Sachverständigen erbrachte juristische Nebenleistung an der jeweils aktuellen Gesetzgebung, Kommentierung und Rechtsprechung orientieren muss, soll sie nicht fehlerhaft sein und Regressansprüche auslösen.

Aus diesem Grund muss jeder Immobilienbewerter prüfen, ob dieses außerordentliche Risiko von seiner Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist und, wenn nicht, sich darum bemühen, eine zusätzliche Absicherung zu erhalten. Ohne Netz und doppelten Boden sollte kein Nichtjurist eine Rechtsdienstleistung im Sinne von §§ 2 und 5 RDG erbringen. Eine Haftungsausschlussklausel in seinem Vertragsformular oder seiner Auftragsbestätigung dürfte ihn kaum entlasten, weil solche Klauseln selbst für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit bei sog. Kardinalfehlern nach der BGH-Rechtsprechung unwirksam sein können, auch wenn sie vom Auftraggeber unterschrieben sind.

## 8. Werbung mit Rechtsdienstleistungen

Der Sachverständige unterliegt keinem gesetzlich geregelten Werbeverbot. Auch mit der öffentlichen Bestellung darf geworben werden. Angesagt ist hier die sachliche Informationswerbung. Werbeaussagen im Bereich des Angebots von Rechtsdienstleistungen sind als Rechtsverstoß nach § 4 Nr. 11 UWG nur dann unlauter, wenn sie gegen das neue RDG verstoßen oder wenn sie nach §§ 3 bis 5 UWG irreführend sind. Es muss bei der rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit solcher Werbeangebote immer geprüft werden, ob überhaupt eine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 RDG vorliegt und, wenn ja, ob diese nach § 5 RDG als Annexleistung zu einer gutachterlichen Hauptleistung oder nach anderen Vorschriften des RDG erlaubt ist.

Denkbare Beispiele für **verbotene Werbung**, weil der gerichtliche Bereich berührt wird oder die Rechtsdienstleistung als Hauptleistung angeboten wird:

- „Ich mache nicht nur Gutachten, sondern setze Ihre daraus abzuleitenden Ansprüche auch gerichtlich durch.“
- „Ich führe baurechtliche und mietrechtliche Beratung und Betreuung durch, auch wenn sie kein Gutachten von mir verlangen.“
- „Ich entwerfe Verträge und/oder führe die Vergleichsverhandlungen mit Ihrem Käufer und berate Sie auf Wunsch auch in fachlicher Hinsicht.“

Mögliche Beispiele für **zulässige Werbung**, weil erlaubte Annexwerbung nach § 5 RDG oder weil keine Rechtsdienstleistung nach § 2 RDG vorliegt:

- „Meine Gutachten und sonstigen fachlichen Tätigkeiten im außergerichtlichen Bereich umfassen auch die allgemeine rechtliche Würdigung des festgestellten Ergebnisses als Nebenleistung.“
- „Ich stelle als Immobiliensachverständiger den Wert Ihres Grundstücks fest und berate auf Wunsch auch über die Möglichkeiten der Mieterhöhung.“
- „Ich stelle den Mietausfall fest und führe anschließend die Verhandlungen bei den Versicherungen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.“
- „Bei Streitigkeiten mit Ihrem Käufer biete ich Mediation, Schiedsgutachten oder andere Möglichkeiten zur Schlichtung an.“

Wenn ein Sachverständiger damit wirbt, seine gutachterliche Leistung mit einer rechtlichen Würdigung zu versehen oder allgemeine Beratungen über rechtliche Umstände wie z. B. Verjährungsfristen macht, konnte diese Werbung früher einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz bedeuten. Seit das RDG eine Rechtsbesorgung und Rechtsberatung im außergerichtlichen Bereich für Freiberufler und Gewerbetreibende in begrenztem Umfang liberalisiert hat, öffnen sich für Immobilienbewerter neue Tätigkeitsfelder, für die konsequenterweise auch geworben werden darf. Die Rechtsdienstleistung muss sich aber auf eine mit der Haupttätigkeit zusammenhängende Annexstätigkeit beschränken. Dafür darf dann auch geworben werden. In diesem Zusammenhang sollte jeder Sachverständige darauf achten, dass er für diese zusätzlichen juristischen Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung hat, weil dieses Haftungsrisiko für einen Nichtjuristen erheblich sein kann.

## 9. Zusammenfassende Ergebnisse

- 9.1 Die Lockerung des Rechtsberatungsmonopols der Rechtsanwälte durch das neue RDG gilt **nur für den außergerichtlichen Bereich**. Im gerichtlichen Bereich können Immobiliensachverständige nach wie vor keine Rechtsbesorgungs-, -beratungs- oder -betreuungstätigkeit entfalten. Die Erledigung gerichtlicher Gutachtenaufträge wird mithin von dem RDG nicht berührt; hier bleibt für Immobiliensachverständige alles beim Alten.
- 9.2 Die Rechtsdienstleistung bei Privatauftrag ist einem Immobilienbewerter nur insoweit erlaubt, als sie **als Nebenleistung (Annexstätigkeit) zu seinem Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört** oder wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 3 RDG vorliegt. Allgemeine Rechtsauskünfte oder rechtsbesorgende Bagatelltätigkeiten sind keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG.
- 9.3 Soweit eine ordnungsgemäße Beantwortung einer Fachfrage auch die Einbeziehung rechtlicher Beurteilungen erfordert, sind diese gutachterlichen Inhalte keine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs.1 RDG und mithin ohne Einschränkungen erlaubt, unter Umständen sogar zwingend geboten. In einem solchen Fall kommt das RDG überhaupt nicht zur Anwendung.
- 9.4 **Gutachten**, Schiedsgutachten, wissenschaftliche Gutachten, schiedsgerichtliche Tätigkeit, **Schlichtungstätigkeit** und Mediation sind kraft Definition **keine Rechtsdienstleistungen** nach dem RDG und können daher von Immobilienbewertern übernommen werden, auch wenn darin notwendige Rechtsfragen abgehandelt werden. Sobald jedoch eine rechtsberatende oder rechtsbesorgende Hauptleistung erbracht wird, muss der Sachverständige mit einer Unterlassungsklage rechnen.
- 9.5 Soweit Immobilienbewerter Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihrer gutachtlichen Tätigkeit als erlaubte Annexstätigkeit erbringen möchten, sollten sie das damit verbundene **Haftungsrisiko** unbedingt durch eine zusätzliche **Berufshaftpflichtversicherung** absichern. Von der „normalen“ Berufshaftpflichtversicherung für die Sachverständigentätigkeit dürfte die juristische Beratung und Betreuung als Annexstätigkeit wohl kaum abgedeckt sein, weil sie gerade nicht untrennbar mit der gutachterlichen Tätigkeit verbunden ist.
- 9.6 Da sich das neue Gesetz in den wesentlichen Bestimmungen an unbestimmten Rechtsbegriffen orientiert, wie beispielsweise „Nebenleistung“ „rechtliche Prüfung im Einzelfall“, „Zugehörigkeit zum Berufs- und Tätigkeitsbild“ und „sachlicher Zusammenhang mit der Haupttätigkeit“, werden die Gerichte das letzte Wort haben, indem sie in jedem Einzelfall prüfen müssen, ob eine erlaubte Annexstätigkeit oder eine nicht erlaubte Hauptleistung juristischer

Art vorliegt. Mithin müssen die Grenzen der erlaubten Rechtsberatung und Rechtsbetreuung unter Inanspruchnahme der Gerichte ausgetestet werden, wenn eine verbindliche Aussage über erlaubte oder nicht erlaubte Rechtsdienstleistung gemacht werden soll.

9.7 Gegen eine **Werbung mit Rechtsdienstleistungen** im Rahmen der erlaubten Tätigkeiten nach §§ 2 und 5 RDG bestehen keine Bedenken. Sachliche Informationswerbung ist hier das Gebot der Stunde.

## 10. Weiterführende Literatur

### **Bleutge, Peter**

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz  
IfS-Informationen 2008, Heft 2, S. 3

### **Bundesjustizministerium**

Bundestag beschließt Reform der Rechtsberatung  
Pressemeldung vom 11.10.2007 (veröffentlicht auf der Webseite des BMJ)

### **Deutscher Bundestag**

Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Begründung  
Bundestags-Drucksache 16/3655 vom 30.11.2006

### **Henssler, Martin/Deckenbrock, Christian**

Neue Regeln für den deutschen Rechtsberatungsmarkt  
Überlegungen zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12.12.2007  
DB 2008, S. 41

### **Kleine-Cosack, Michael**

Öffnung des Rechtsberatungsmarkts  
Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet  
BB 2007, S. 2637

### **Neue Juristische Wochenschrift**

Sonderbeilage zum Rechtsdienstleistungsgesetz  
Mit Beiträgen von Zypries, Grunewald, Degen, Dilchert und Salten  
Beilage zur NJW 2008, Heft 27

### **Sabel, Oliver**

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes  
Anwaltsblatt 2007, S. 816

### **Ulrich Jürgen**

Das neues Rechtsdienstleistungsgesetz und seine Konsequenzen für den Sachverständigen  
DS 2008, Heft 4, S. 91

## Anhang

### Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG)

Ausfertigungsdatum: 12.12.2007

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 12.12.2007 I 2840 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 20 Satz 3 am 1.7.2008 in Kraft. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 19 treten am 18.12.2007 in Kraft.

## Inhaltsübersicht

### Teil 1

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriff der Rechtsdienstleistung
- § 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen
- § 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht
- § 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

### Teil 2

#### Rechtsdienstleistungen

##### durch nicht registrierte Personen

- § 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen
- § 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften
- § 8 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen
- § 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen

### Teil 3

#### Rechtsdienstleistungen

##### durch registrierte Personen

- § 10 Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde
- § 11 Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen
- § 12 Registrierungsvoraussetzungen
- § 13 Registrierungsverfahren
- § 14 Widerruf der Registrierung
- § 15 Vorübergehende Rechtsdienstleistungen

### Teil 4

#### Rechtsdienstleistungsregister

- § 16 Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters
- § 17 Löschung von Veröffentlichungen

### Teil 5

#### Datenübermittlung und

##### Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften

- § 18 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 19 Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen
- § 20 Bußgeldvorschriften

## **Teil 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

(2) Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, bleiben unberührt.

#### **§ 2 Begriff der Rechtsdienstleistung**

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

(2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

(3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

#### **§ 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen**

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

#### **§ 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht**

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

#### **§ 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit**

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentsvollstreckung,
2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
3. Fördermittelberatung.

## Teil 2

### Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

#### § 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

#### § 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse,
2. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen und ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind. Die Rechtsdienstleistungen können durch eine im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Vereinigungen oder Zusammenschlüsse stehende juristische Person erbracht werden.

(2) Wer Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erbringt, muss über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 8 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse,
3. nach Landesrecht als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinn des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung,
4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände,
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes

im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Stellen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

#### § 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen

(1) Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde kann den in den §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 vorliegen.

(2) Die bestandskräftige Untersagung ist bei der zuständigen Behörde zu registrieren und im Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 öffentlich bekanntzumachen.

(3) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu erbringen, unberührt.

### **Teil 3**

#### **Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen**

##### **§ 10 Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde**

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),
2. Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung,
3. Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht; ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, darf auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums beraten werden.

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Teilbereiche der in Satz 1 genannten Bereiche zu bestimmen.

(2) Die Registrierung erfolgt auf Antrag. Soweit nach Absatz 1 Satz 2 Teilbereiche bestimmt sind, kann der Antrag auf einen oder mehrere dieser Teilbereiche beschränkt werden.

(3) Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Im Bereich der Inkassodienstleistungen soll die Auflage angeordnet werden, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden.

##### **§ 11 Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen**

(1) Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts.

(2) Rentenberatung erfordert besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und in den übrigen Teilbereichen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die eine Registrierung beantragt wird, Kenntnisse über Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

(3) Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erfordern besondere Sachkunde in dem ausländischen Recht oder in den Teilbereichen des ausländischen Rechts, für die eine Registrierung beantragt wird.

(4) Berufsbezeichnungen, die den Begriff „Inkasso“ enthalten, sowie die Berufsbezeichnung „Rentenberaterin“ oder „Rentenberater“ oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur von entsprechend registrierten Personen geführt werden.

## **§ 12 Registrierungs Voraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Registrierung sind

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; die Zuverlässigkeit fehlt in der Regel,
  - a) wenn die Person in den letzten drei Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - b) wenn die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind,
  - c) wenn in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung nach § 14 oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7 bis 9 der Bundesrechtsanwaltsordnung widerrufen, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung zurückgenommen oder nach § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung versagt worden oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist,
2. theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen,
3. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(2) Die Vermögensverhältnisse einer Person sind in der Regel ungeordnet, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen nicht vor, wenn im Fall der Insolvenzeröffnung die Gläubigerversammlung einer Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage eines Insolvenzplans zugestimmt und das Gericht den Plan bestätigt hat, oder wenn die Vermögensinteressen der Rechtsuchenden aus anderen Gründen nicht konkret gefährdet sind.

(3) Die theoretische Sachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde durch Zeugnisse nachzuweisen. Praktische Sachkunde setzt in der Regel eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung voraus. Besitzt die Person eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist, um in dessen Gebiet einen in § 10 Abs. 1 genannten oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben, oder hat sie einen solchen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre vollzeitlich zwei Jahre in einem Mitgliedstaat ausgeübt, der diesen Beruf nicht reglementiert, so ist die Sachkunde unter Berücksichtigung dieser Berufsqualifikation oder Berufsausübung durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachzuweisen.

(4) Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit müssen mindestens eine natürliche Person benennen, die alle nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (qualifizierte Person). Die qualifizierte Person muss in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt, in allen Angelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen des Unternehmens betreffen, weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach außen berechtigt sein. Registrierte Einzelpersonen können qualifizierte Personen benennen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den §§ 11 und 12 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen, an die

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und den Anpassungslehrgang sowie, auch abweichend von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung, an Inhalt und Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung.

### **§ 13 Registrierungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:

1. eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,
4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, und, wenn dies der Fall ist, eine Kopie des Bescheids,
5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde.

In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 3 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.

(2) Die zuständige Behörde fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Bedingungen beizubringen, wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 vorliegen. Sobald diese Nachweise erbracht sind, nimmt sie die Registrierung vor und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(3) Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens zu regeln. Dabei sind insbesondere Aufbewahrungs- und Lösungsfristen vorzusehen.

### **§ 14 Widerruf der Registrierung**

Die zuständige Behörde widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften,

1. wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die registrierte Person oder eine qualifizierte Person die erforderliche persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründe nachträglich eintritt oder die registrierte Person beharrlich Änderungsmitteilungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 unterlässt,
2. wenn die registrierte Person keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 mehr unterhält,

3. wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen; dies ist in der Regel der Fall, wenn die registrierte Person in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt oder beharrlich gegen Auflagen verstößt,
4. wenn eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die keine weitere qualifizierte Person benannt hat, bei Ausscheiden der qualifizierten Person nicht innerhalb von sechs Monaten eine qualifizierte Person benennt.

### **§ 15 Vorübergehende Rechtsdienstleistungen**

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung eines in § 10 Abs. 1 genannten oder eines vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Abs. 1 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person oder Gesellschaft den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob Rechtsdienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person oder Gesellschaft vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde in Textform Meldung erstattet. Die Meldung muss neben den nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntzumachenden Angaben enthalten:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person oder Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung eines der in § 10 Abs. 1 genannten Berufe oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. einen Nachweis darüber, dass die Person oder Gesellschaft den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist,
3. eine Information über das Bestehen oder Nichtbestehen und den Umfang einer Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

§ 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will. In diesem Fall ist die Information nach Satz 2 Nr. 3 erneut vorzulegen.

(3) Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, nimmt die zuständige Behörde eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor und veranlasst die öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 11 Abs. 4 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) Die zuständige Behörde kann einer vorübergehend registrierten Person oder Gesellschaft die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden

oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Person oder Gesellschaft im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, wenn sie nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

## **Teil 4**

### **Rechtsdienstleistungsregister**

#### **§ 16 Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters**

(1) Das Rechtsdienstleistungsregister dient der Information der Rechtsuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und öffentlicher Stellen. Die Einsicht in das Rechtsdienstleistungsregister steht jedem unentgeltlich zu.

(2) Im Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen Registrierung nur öffentlich bekanntgemacht:

1. die Registrierung von Personen, denen Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren der in § 10 Abs. 1 genannten Bereiche oder Teilbereiche erlaubt sind, unter Angabe
  - a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des Registergerichts und der Registernummer, unter der sie in das Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind,
  - b) ihres Geburts- oder Gründungsjahres,
  - c) ihrer Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,
  - d) der für sie nach § 12 Abs. 4 benannten qualifizierten Personen unter Angabe des Familiennamens und Vornamens sowie des Geburtsjahres,
  - e) des Inhalts und Umfangs der Rechtsdienstleistungsbefugnis einschließlich erteilter Auflagen sowie der Angabe, ob es sich um eine vorübergehende Registrierung nach § 15 handelt und unter welcher Berufsbezeichnung die Rechtsdienstleistungen nach § 15 Abs. 4 im Inland zu erbringen sind,
2. die Registrierung von Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 bestandskräftig untersagt worden ist, unter Angabe
  - a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des Registergerichts und der Registernummer, unter der sie in das Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind,
  - b) ihres Geburts- oder Gründungsjahres,
  - c) ihrer Anschrift,
  - d) der Dauer der Untersagung.

Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach Nummer 1 werden mit der Geschäftsanschrift auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der registrierten Person veröffentlicht, wenn sie in die Veröffentlichung dieser Daten schriftlich eingewilligt hat.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse [www.rechtsdienstleistungsregister.de](http://www.rechtsdienstleistungsregister.de). Die nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 zuständige Behörde trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr im Rechtsdienstleistungsregister veröffentlichten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und ihre Richtigkeit. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung im Internet zu regeln.

#### **§ 17 Löschung von Veröffentlichungen**

- (1) Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind zu löschen
  1. bei registrierten Personen mit dem Verzicht auf die Registrierung,
  2. bei natürlichen Personen mit ihrem Tod,
  3. bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mit ihrer Beendigung,
  4. bei Personen, deren Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, mit der Bestandskraft der Entscheidung,
  5. bei Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 untersagt ist, nach Ablauf der Dauer der Untersagung,
  6. bei Personen oder Gesellschaften nach § 15 mit Ablauf eines Jahres nach der vorübergehenden Registrierung oder ihrer letzten Verlängerung, im Fall der Untersagung nach § 15 Abs. 5 mit Bestandskraft der Untersagung.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Lösungsverfahrens zu regeln.

## **Teil 5**

### **Datenübermittlung und Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften**

#### **§ 18 Umgang mit personenbezogenen Daten**

(1) Die zuständigen Behörden dürfen einander und anderen für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden Daten über Registrierungen nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 übermitteln, soweit die Kenntnis der Daten zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Sie dürfen die nach § 16 Abs. 2 öffentlich bekanntzumachenden Daten längstens für die Dauer von drei Jahren nach Löschung der Veröffentlichung zentral und länderübergreifend in einer Datenbank speichern und aus dieser im automatisierten Verfahren abrufen; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Gerichte und Behörden dürfen der zuständigen Behörde personenbezogene Daten, deren Kenntnis für die Registrierung, den Widerruf der Registrierung oder für eine Untersagung nach § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5 erforderlich ist, übermitteln, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Person überwiegt.

(2) Die zuständige Behörde darf zum Zweck der Prüfung einer Untersagung nach § 15 Abs. 5 von der zuständigen Behörde des Staates der Niederlassung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und über das Vorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen anfordern und ihr zum Zweck der Prüfung weiterer Maßnahmen die Entscheidung über eine Untersagung nach § 15 Abs. 5 mitteilen. Sie leistet Amtshilfe, wenn die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union darum unter Berufung auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) ersucht, und darf zu diesem Zweck personenbezogene Daten, deren Kenntnis für eine berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahme oder ein Beschwerdeverfahren erforderlich ist, von Gerichten und Behörden anfordern und an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Einzelheiten des Umgangs mit personenbezogenen Daten, insbesondere der Veröffentlichung in dem Rechtsdienstleistungsregister, der Einsichtnahme in das Register, der Datenübermittlung einschließlich des automatisierten Datenabrufs und der Amtshilfe, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen auch während der Datenübermittlung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

#### **§ 19 Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen**

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Landesjustizverwaltungen, die zugleich zuständige Stellen im Sinn des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sind.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 20 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Registrierung eine dort genannte Rechtsdienstleistung erbringt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5 zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 11 Abs. 4 eine dort genannte Berufsbezeichnung oder Bezeichnung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.